LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/59**
9. Wahlperiode **23.11.2026**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Steuerliche Auswirkungen der Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich der steuerlichen Sonderregelungen zur Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

1. Wie viele Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern nehmen die steuerlichen Sonderregelungen seit 2022 in Anspruch?
   Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge wurden dadurch jährlich untergebracht?

Die Anzahl der Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern, die die steuerlichen Sonderregelungen zur Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Anspruch nehmen, wird nicht gesondert statistisch erfasst. Mangels vordruckmäßiger Verkennzifferung ist diese Angabe auch nicht maschinell auswertbar. Zur Anzahl der durch Inanspruchnahme der genannten steuerlichen Sonderregelungen untergebrachten ukrainischen Kriegsflüchtlinge können keine Angaben gemacht werden.

Die Rechtsform der Vermieter, die Wohnraum für ukrainische Kriegsvertriebene zur Verfügung stellen, wird statistisch nicht gesondert erfasst. Demzufolge kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele ukrainische Kriegsvertriebene durch die Inanspruchnahme steuerlicher Sonderregelungen untergebracht wurden.

Die Finanzministerin hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 23. November 2026 beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage wurden zudem die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte von keinem Landkreis und keiner kreisfreien Stadt eine Rückmeldung.

2. Wie viele Wohnungen werden in Mecklenburg-Vorpommern derzeit im Rahmen dieser Sonderregelungen zur Verfügung gestellt?

Die Anzahl der Wohnungen, die in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen dieser Sonderregelungen zur Verfügung gestellt werden, wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Zur Beantwortung der Frage wurden zudem die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte von keinem Landkreis und keiner kreisfreien Stadt eine Rückmeldung.

3. Welche Steuermindereinnahmen sind dem Land Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kommunen seit 2022 durch die Anwendung dieser Sonderregelungen jährlich entstanden?

Die steuerlichen Auswirkungen durch die Anwendung dieser Sonderregelungen werden nicht gesondert statistisch erfasst.

4. Welche zusätzlichen Steuermindereinnahmen erwartet die Landesregierung durch die Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2027?

Da die steuerlichen Auswirkungen der Anwendung der Sonderregelungen nicht gesondert statistisch erfasst werden, ist auch eine Erwartung nicht berechenbar.

5. Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Land und den Kommunen durch die Unterbringung der betroffenen Personen, insbesondere durch Unterkunftskosten und ergänzende Sozialleistungen?
In welcher Höhe werden diese Aufwendungen durch Bundesmittel erstattet?

Zum derzeitigen Stand erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Kriegsvertriebenen monatlich Aufwendungen in Höhe von ca. 8.391.000 Euro für Unterkunft und sonstige soziale Leistungen.

Die Bundesbeteiligung für Unterkunftskosten und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt zum aktuellen Stand monatlich ca. 2.183.000 Euro.

Die monatliche Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann derzeit noch nicht beziffert werden, da die entsprechenden statistischen Daten noch nicht vorliegen und noch nicht ausgewertet sind.

Zur Beantwortung der Frage wurden zudem die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte von keinem Landkreis und keiner kreisfreien Stadt eine Rückmeldung.